

Franckesche Stiftungen zu Halle

Die Sonn- und Festtäglichen Episteln und Evangelia

Reyher, Johann Christoph

Gotha, 1764

VD18 11980818

Der 13. Artikel. Vom Brauch der Sacramenten.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:obv:ha33-1-212525

Der 13. Artikel.

Vom Brauch der Sacramenten.

Vom brauch der sacramenten wird gelehret, daß die sacramenta einge-
setzt sind, nicht allein darum, daß sie
zeichen sind, dabey man äußerlich die
Christen kennen möge; sondern daß
es zeichen und zeugnisse sind görtliches
willens gegen uns, unsern glauben
dadurch zu erwecken und zu stärken:
derhalben sie auch glauben fordern,
und denn recht gebraucht werden, so
mans im glauben empfähet, und den
glauben dadurch stärket.

Der 14. Artikel.

Vom Beruf der Prediger.

Vom kirchenregiment wird geleh-
ret, daß niemand in der kirche öffent-
lich lehren und predigen, oder sacra-
mente reichen soll, ohne ordentlichen
beruf.

Der 15. Artikel.

Von Kirchencereemonien.

Von kirchenordnungen, von men-
schen gemacht, lehret man diejenigen
halten, so ohne sünde mögen gehalten
werden, und zu frieden, zu guter ord-
nung in der kirche dienen, als gewisse
feyer, feste und dergleichen. Doch
geschicht unterricht darbey, daß man
die gewissen nicht damit beschwören
soll, als sey solch ding nöthig zur selig-
keit. Darüber wird gelehret, daß alle
sagungen und tradition, von men-
schen darzu gemacht, daß man da-
durch Gott versöhne und gnade ver-
diene, dem evangelio und der lehre
vom glauben an Christum entgegen
sind.

Derhalben sind klostergelübde und
andere tradition, von unterschied der
speise, tage, &c. dadurch man vermey-
ner gnade zu verdienen, und für sün-
de gnug zu thun, unrichtig und wider
das evangelium.

Der 16. Artikel.

Vom weltlichen Regiment.

Von policey und weltlichen regi-
ment wird gelehret, daß alle obrigkeit
in der welt, und geordnete regimente

und gesehe, gute ordnung von Gott
geschaffen; und eingesetzt sind; und
daß christen mögen im obrigkeit- für-
sten und richteramt ohne sünde seyn,
nach kaiserlichen und andern üblichen
rechten urtheil und recht sprechen,
übelthäter mit dem schwört strafen,
rechte kriege führen, streiten, kaufen
und verkaufen, aufgelegte eide thun,
eignes haben, ehelich seyn, &c.

Sie werden verdammt die Wieder-
täufer, so lehren, daß der obangezeig-
ten keines christlich sey. Auch werden
diejenigen verdammt, so lehren, daß
christliche vollkommenheit sey, haus
und hof, weib und kind leiblich verlas-
sen, und sich der vorberührten stücke
äuffern: so doch diß allein rechte voll-
kommenheit ist, rechte fürcht Gottes
und rechter glaube an Gott. Denn
das evangelium lehret nicht äußer-
lich, zeitlich, sondern innerlich ewig
wesen und gerechtigkeit des herzens,
und stößt nicht um weltliche regiment,
policey und ebestand; sondern will,
daß man solches alles halte, als wahr-
haftige ordnung, und in solchen stän-
den christliche liebe und rechte gute
werke, ein jeder nach seinem beruf, be-
weise. Derhalben sind die Christen
schuldig, der obrigkeit unterthan und
ihren geböten gehorsam zu seyn, in al-
sem, so ohne sünde geschehen mag.
Denn so der obrigkeit gebot ohne sün-
de nicht geschehen mag, soll man Gott
mehr gehorsam seyn, denn den mens-
chen. Apost. Gesch. 5.

Der 17. Artikel.

Vom jüngsten Gericht.

Auch wird gelehret, daß unser Herr
Jesus Christus am jüngsten tag kom-
men wird zu richten, und alle todten
auferwecken, den gläubigen und aus-
erwählten ewiges leben und ewige
freude geben; die gottlosen menschen
aber und die teufel in die hölle und
ewige strafe verdammen.

Derhalben werden die Wiedertäu-
fer verworfen, so lehren, daß die teu-
fel und verdamnte menschen nicht
ewige